

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17. Dezember 2002

(eingearbeitet sind die Änderungen aller Änderungssatzung – zuletzt die Änderungen der Änderungssatzung vom 16.12.2008)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV.NRW.S.460)
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819),
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S.2298)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Gladbeck
- § 3 Überlassungspflichtige und ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bedarfs
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen von Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- §10 Abfallbehälter,- säcke und Abrollbehälter
- §11 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter
- §12 Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- §13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- §14 Getrennthalten und Überlassen von biologischen Abfällen
- §15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- §16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- §17 Sperrige Abfälle
- §18 Anmeldepflicht
- §19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- §20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

§21	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Abfall der Abfälle
§22	Abfallentsorgungsgebühren
§23	Andere Berechtigte und Verpflichtete, Bewohner
§24	Begriff des Grundstücks
§25	Benutzung von Abfallkörben
§26	Ordnungswidrigkeiten
§27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Die Abfallbesitzer haben wie die Stadt Gladbeck die Grundpflichten nach § 5 KrW-/AbfG, die Ziele des § 1 Abs. 1 und 3 des LAbfG sowie die GewAbfV zu beachten.
 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NW.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen (§ 16 KrW-/ AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Gladbeck

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
 2. Einsammeln und Befördern von biologischen Abfällen,
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen,
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
 6. Einsammeln und Befördern von Eisenschrott,
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug (Umweltbrummi),
 8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
 10. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier, mit Abfallsäcken für Rest- und Gartenabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrige Gartenabfälle, sperrige Abfälle, sperrige Elektro- und Elektronikgeräte, Eisenschrott) sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle und kleine Elektro- und Elektronikgeräte mit dem "Umweltbrummi") und Annahme am Recyclinghof, Wilhelmstraße 61 (Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Eisenschrott, sperrige Abfälle sowie Abfälle nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 3). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems.

§ 3

Überlassungspflichtige und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung

stehen und bei denen die Stadt nicht durch Entsorgung als ihr übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG).

- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie-, Dienstleistungs- und sonstigen Betrieben sowie von Gewerbetreibenden, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG).
 - c) Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,
- a) soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,
 - b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle gemäß Anlage 2) werden von der Stadt am von ihr betriebenen Sammelfahrzeug angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (bis maximal 500kg/Jahr) vergleichbarer Abfälle aus Industrie-, Dienstleistungs- und sonstigen Betrieben sowie von Gewerbetreibenden, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Industrie- Dienstleistungs- und sonstige Betriebe sowie Gewerbetreibende, bei denen jährlich nicht mehr als 2.000 kg (Kleinmengen § 2 Abs. 2 der Nachweisverordnung NachwV) der in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I.S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichnete Abfallarten anfallen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom Zentralen Betriebshof Gladbeck bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug abgeliefert oder aus besonderen Gründen nach Absprache mit dem Zentralen Betriebshof Gladbeck zur Remondis GmbH & Co.KG, Anlieferungsstelle Stollenstraße 25 in 45966 Gladbeck, angeliefert werden.
Nach Terminabsprache können die schadstoffhaltigen Abfälle aus Industrie, Dienstleistungs- und sonstigen Betrieben sowie von Gewerbetreibenden auch an der Anfallstelle durch das Sammelfahrzeug eingesammelt werden.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen

Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gladbeck liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Gladbeck haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gladbeck liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 5 und 6 dieser Satzung.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Gladbeck und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologische Abfälle besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ab-

gerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter, -säcke und Abrollbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr; Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l,
 - b) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l,
 - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 l,
 - d) Abroll-, Abroll-Press- und Abroll-Selbstpressbehälter für Restabfälle mit einer zu transportierenden Baulänge von 4 - 7 m und einem nutzbaren Volumen von 6 - 33 m³ für Haken-System (DIN 30722),
 - e) grau/gelbe Abfallbehälter und gelbe Abfallsäcke für gebrauchte Einwegverkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1100 l,
 - f) blaue und/oder entsprechend gekennzeichnete Behälter für Papier/Pappe/Karton,
 - g) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas
 - h) Gartenabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 100 l,
 - i) braune Abfallbehälter für biologische Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l.
- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 Buchstaben a), c), f), h) und i) werden von der Stadt gestellt, unterhalten und bleiben ihr Eigentum. Abfallbehälter nach Abs. 2 b) sowie Abrollbehälter nach Abs. 2 d) sind von den Anschlusspflichtigen oder Benutzern der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu stellen. Abfall-/Abrollbehälter sind von den Anschlusspflichtigen beim Amt für kommunale Finanzen anzumelden.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Für Restabfälle sind vorrangig die Behälter gem. Abs. 2 Buchst. a) oder b) zu benutzen. Soweit vorübergehend mehr Abfälle anfallen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke gem. Abs. 2 Buchst. c) benutzt werden, sofern die Abfälle sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke. Restabfälle werden auch am Betriebshof angenommen, ausnahmsweise auch ohne Abfallsack.

- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter

- (1) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Bewohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestabfallvolumen von 25 Litern vorzuhalten. Das Mindestrestabfallvolumen gem. Satz 2 verringert sich auf 15 Liter, wenn die biologischen Abfälle im Sinne von § 14 Abs. 1
- a) auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 vollständig kompostiert werden oder
 - b) in einen Bioabfallbehälter ausreichender Größe gefüllt werden.
- (2) Braune Bioabfallbehälter werden auf Wunsch bereitgestellt. Das Gesamtvolumen der Bioabfallbehälter (14-tägliche Leerung) darf das vorgehaltene wöchentliche Restabfallvolumen nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 werden auf Wunsch gegen besondere Gebühr größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter bereitgestellt.
- (3) Wird festgestellt, dass Bioabfallbehälter mit anderen als biologischen Abfällen befüllt werden, können diese Behälter durch die Stadt eingezogen werden. Das Mindestrestabfallvolumen pro Grundstücksbewohner und Woche erhöht sich in diesem Fall wieder auf 25 Liter. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von Bioabfallbehältern entsteht frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Einzug.
- (4) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Restabfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restabfalls nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher oder größerer Restabfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Restabfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Restabfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV ein Volumen von 60 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

(6) Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	Bezugsgrößen	Einwohnerequivalent
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) Sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalentwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnerequivalente für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

(7) Beschäftigte im Sinne des Abs. 6 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der bran-

chenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

- (8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 6 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (9) Für jedes Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfall-/Abrollbehälter anzumelden und zu benutzen.
Die Stadt ist nicht verpflichtet, kleinere als die in dieser Satzung genannten Restabfallbehälter zur Verfügung zu stellen, auch wenn hierdurch das nach Abs. 1 vorzuhaltende Mindestbehältervolumen überschritten wird. § 15 bleibt unberührt.
- (10) Auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind bei einem vorzuhaltenden Restabfallvolumen von wöchentlich mindestens 660 l Restabfallbehälter in der Größe von 660, 770 bzw. 1100 l anstelle sonst zugelassener kleinerer Abfallbehälter anzumelden und zu benutzen.

§ 12

Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l und vorgeschriebene Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr eng zusammen und verschlossen in Fahrbahnnahe so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Nach dem Leeren sind die Abfallbehälter baldmöglichst an den Standplatz zurückzuholen.
- (2) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l sowie für Abrollbehälter gilt:
 - a) Die Behälter werden durch die Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
 - b) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist befahrbar zu befestigen.
Der Standplatz der Abfallbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeugs im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 10 m langer Lastkraftwagen ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Abfall-/Abrollbehältern muss eine feste Fahrbahndecke haben, die einem Achsdruck von 13 t standhält.
Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen sein.
 - c) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.

- (3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.

§ 13

Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke, in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. der durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung getrennt halten und einer gesonderten Entsorgung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (siehe Anlage 3). Insbesondere gilt:
1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder der Sammelstelle des Zentralen Betriebshofes Gladbeck auf dem Betriebshof, Wilhelmstr. 61 zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
 2. Nicht verunreinigte/s Papier, Pappe, Kartonagen sind in die blauen und/oder entsprechend gekennzeichneten Behälter und/oder aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder der Sammelstelle des Zentralen Betriebshofes Gladbeck auf dem Betriebshof, Wilhelmstr. 61, zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden.
 3. Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Verpackungsverordnung vom 28. August 1998 (VerpackV - BGBl. I S. 2379) aus Kunststoff, Metall oder Verbundwerkstoff sind in die gelben Abfallbehälter/-säcke einzufüllen oder der Sammelstelle des Zentralen Betriebshofes Gladbeck auf dem Betriebshof, Wilhelmstr. 61 zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
 4. Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 3 der VerpackV sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
 5. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 5 sind am Recyclinghof, Wilhelmstraße 61, abzugeben. Kleingeräte und Gasentladungslampen können auch am „Umweltbrummi“ abgegeben werden.
 6. Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten müssen zum Betriebshof gebracht werden. Kleinteile werden auch am „Umweltbrummi“ angenommen.
 7. Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.

8. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Baustellenabfälle sind nach Weisung der Stadt einem Sammelsystem oder beauftragten Dritten zuzuführen. Hierfür erforderliche Sammelbehälter sind je nach Abfallmenge bei der Stadt oder bei privaten Containerbetrieben anzufordern.
9. Für biologische Abfälle gilt § 14.
10. Für sperrige Abfälle gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten.
Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.
Bei Verstößen kann die Stadt den Transport im Rahmen der regulären Abfuhr ablehnen.
Gegebenfalls notwendige Sonderabfuhrungen werden nur gegen Kostenerstattung durchgeführt.
Bei Abrollbehältern aller Art (§ 10 Abs. 2, Buchstabe d) darf das Bruttogewicht eines gefüllten Behälters 12.000 kg nicht übersteigen.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Getrennthalten und Überlassen von biologischen Abfällen

- (1) Biologische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile.
Die biologischen Abfälle nach dieser Satzung sind begrifflich wie folgt zu unterscheiden:
 - a) Gartenabfälle (z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Laub, Rasenschnitt)
 - b) Sonstige biologische Abfälle (z.B. Speisereste, Kaffeefilter, Teebeutel, Obst- und Gemüsereste etc.)

- (2) Gartenabfälle aus Haushalten im Sinne des Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Ansonsten sind diese Abfälle wie folgt zu überlassen:
Nichtsperrige Gartenabfälle sind
- a) in den zugelassenen Gartenabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen
oder
 - b) am Betriebshof, Wilhelmstr. 61, oder bei der beauftragten Annahmestelle des Kreises Recklinghausen, AGR-Zentraldeponie Emscherbruch, Wiedehopfstraße 30 in 45892 Gelsenkirchen abzugeben
oder
 - c) in den vorgehaltenen Bioabfallbehälter einzufüllen.
- Sperriger Baum, Strauch- und Heckenschnitt sowie Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen sind
- a) zur Abholung bereitzustellen (Hierfür sind sie mit kompostierbarem Band zu bündeln, wobei die Bündel einen Durchmesser von 60 cm und eine Länge von 100 cm nicht überschreiten dürfen. Die einzelnen Äste, Stämme und Wurzeln dürfen nicht dicker als 16 cm sein.)
oder
 - b) bei der beauftragten Annahmestelle des Kreises Recklinghausen, AGR-Zentraldeponie Emscherbruch, Wiedehopfstraße 30 in 45892 Gelsenkirchen abzugeben.
- (3) Sonstige biologische Abfälle im Sinne des Abs. 1, Satz 2, Buchstabe b) sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu kompostieren. Ansonsten sind diese Abfälle in die Bioabfallbehälter oder Restabfallbehälter einzufüllen oder vom Sammelfahrzeug einsammeln zu lassen.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter/-säcke in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120, 240, 660, 770 und 1100 l werden wöchentlich einmal, auf Wunsch des/der Anschlusspflichtigen 14-tägig geleert. Das nach § 11 vorzuhaltende Mindestrestabfallvolumen bleibt hiervon unberührt. Abweichend von Satz 1 können Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l in begründeten Ausnahmefällen wöchentlich mehrmals geleert werden, soweit die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.

- (3) Bioabfallbehälter und Papierbehälter werden 14-täglich, Depotcontainer für Glas und Papier bei Bedarf geleert. Gelbe Abfallbehälter/-säcke werden 14-täglich geleert bzw. abgefahren.
- (4) Sperrige Gartenabfälle werden zu bekannt zu gebenden Terminen abgeholt.
- (5) Abrollbehälter werden in Absprache mit dem Grundstückseigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder dem Abfallbesitzer/Abfallerzeuger abgefahren.
- (6) An regelmäßigen Abfuhrtagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, entfällt die Abfuhr. In diesen Fällen wird die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt. Der Abfuhrtag wird von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

§ 17 Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde/Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder durch Zerlegen, Zerreißen oder Zerschlagen sich nicht so zerkleinern lassen, dass sie nicht in nach dieser Satzung zugelassene Abfallbehälter eingefüllt werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
Die Abfuhr ist beim Zentralen Betriebshof Gladbeck, Wilhelmstr. 61, unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, per E-Mail, schriftlich oder (fern)-mündlich zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt.
In geringem Umfang werden sperrige Abfälle während der üblichen und bekannt zu machenden Öffnungszeiten auch am Betriebshof Wilhelmstr. 61 angenommen.
- (2) Sperrige Abfälle sind insbesondere: Möbel, Matratzen, Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Teppiche oder sonstige feste nicht schadstoffbelastete Fußbodenbelagstoffe, Kohleöfen, Haushaltswannen und -eimer sowie Koffer.
Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.
- (3) Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere: Säcke mit oder ohne Inhalt sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, aus dem Sanitärbereich, Zäune, Gartenhäuser, Pergolen usw.)
- (4) Sperrige Abfälle sind im Regelfall am vereinbarten Abfuhrtag vor 7.00 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen. Gehwege dürfen nicht mehr als unbedingt nötig eingeeignet werden.
- (5) Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden oder das Sammelfahrzeug beschädigen können, werden nicht eingesammelt und befördert.
- (6) Nicht eingesammelte Gegenstände müssen unverzüglich zurückgenommen werden. Falls nach Einsammlung sperrigen Abfalls restliche Schmutzablagerungen am Abholplatz verbleiben, sind diese unverzüglich zu entfernen.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer und jeder andere Nutzungsberechtigte hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, sonstige für die Ermittlung des Behältervolumens notwendigen Angaben sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl oder der sonst für die Ermittlung notwendigen Angaben unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere auch die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnereleichwerte nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebühren- und Tarifsatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete, Bewohner

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (2) Bewohner oder Grundstücksbewohner im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die in Gladbeck melderechtlich erfaßt ist oder sich nicht nur vorübergehend im Stadtgebiet aufhält.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Benutzung von Abfallkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Abfallkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. entgegen § 3 der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 2. entgegen § 4 Abs. 2

schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. bei der Remondis GmbH & Co.KG Anlieferungsstelle Stollenstraße 25 in 45966 Gladbeck, abliefern,

3. entgegen § 6 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
4. entgegen § 10
 - Abs. 2 andere als die zugelassenen Behälter, Säcke und Abrollbehälter für Abfälle benutzt,
 - Abs. 4 die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
5. entgegen § 11 Abs. 4 und 7 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
6. entgegen § 12
 - Abs. 1 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 - Abs. 2 Standplatz und Transportweg für Abfall-/Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt,
7. entgegen § 13
 - Abs. 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter / Abfallsäcke / Abrollbehälter bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die Abfallbehälter /-säcke / Abrollbehälter sowie Depotcontainer ablegt,
 - Abs. 2 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
 - Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Entsorgung zuführt,
 - Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern / -säcken / Abrollbehältern einschlämmt oder einstampft,
 - Abs. 5 scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen) nicht vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfeste und verschließbare Gefäßen sammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
 - Abs. 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter / -säcke / Abrollbehälter einfüllt,
 - Abs. 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
8. entgegen § 14 Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,
9. entgegen § 17 Abs. 4 sperrige Abfälle zur Abfuhr herausstellt,
- 9a. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 1 nicht eingesammelte Gegenstände nicht unverzüglich zurücknimmt, Satz 2 restliche Schmutzablagerungen nicht unverzüglich entfernt,

10. entgegen § 18 Abs. 1
der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,
 11. entgegen § 19
Abs. 1 den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
Abs. 2 den Beauftragten der Stadt das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
 12. entgegen § 21 Abs. 4
angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt,
 13. entgegen § 25
Abfallkörbe verbotswidrig benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck vom 15. Juni 2000 außer Kraft.

Anmerkung zu § 27:

Die jetzige, obige Fassung gilt ab 1. Januar 2009.